



Pluralismus, Konflikte, Pluralismuskonflikte

Internationale und interdisziplinäre Tagung

7. bis 8. Mai 2010, Innsbruck



Das „Recht auf ein gesundes Kind“: Ein Schöpfungsideal?

Univ.-Ass. MMag. Veronika Tiefenthaler,
Institut für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre, Universität Innsbruck

Bei der Frage, ob es ein Recht auf gesundes Kind gibt, werden vor allem zwei Themenbereiche angesprochen, nämlich zum einen die Präimplantationsdiagnostik (PID) und zum anderen den Schwangerschaftsabbruch aufgrund einer bei der Pränataldiagnostik (PND) gemachten Feststellung einer genetisch bedingten Krankheit oder Behinderung des noch ungeborenen Kindes.

Die PID beschreibt die Untersuchung von Embryonen noch vor der Einsetzung in die Gebärmutter, die darauf abzielt, diese auf genetisch bedingte Krankheiten oder Behinderungen zu untersuchen. Dadurch können Embryonen, die das betroffene Gen oder nicht gewünschte Merkmal tragen, verworfen werden, während die anderen „gesunden“ Embryonen in die Gebärmutter eingesetzt werden. Während die PID in Österreich, aber auch einer Reihe anderer Staaten verboten ist, ist die PND eine allgemein anerkannte Form der Untersuchung des ungeborenen Kindes, die bei einem pathologischen Untersuchungsbefund in der Praxis in sehr vielen Fällen zu einem Schwangerschaftsabbruch führt.

Das in einigen Staaten geltende Verbot der PID ist auf eine Reihe medizinisch-naturwissenschaftlicher, gesellschaftlicher, ethischer und auch rechtlicher Probleme zurückzuführen. Bei der Beurteilung der PID speziell aus ethisch-verfassungsrechtlicher Sicht werden verschiedenste Fragen aufgeworfen: Kommt dem Embryo Menschenwürde und ein Recht auf Leben zu? Kann aus Art 8 EMRK ein grundrechtlich geschütztes Recht der Frau auf Zugang zu einer PID abgeleitet werden und damit in gewisser Weise ein Recht auf ein gesundes Kind? In Staaten, in denen die PID gesetzlich verboten ist, ist auch die Frage aufzuwerfen, ob dieses Verbot sachlich gerechtfertigt ist im Sinne des verfassungsrechtlichen Gleichheitssatzes? Angesprochen ist hier nämlich die Tatsache, dass bei einem solchen Verbot ein Embryo „in vitro“ stärker geschützt ist als ein Embryo „in vivo“, was einen Wertungswiderspruch in rechtlicher und ethischer Sicht darstellt. Dies ist besonders dann der Fall, wenn der Schwangerschaftsabbruch bei einer schweren geistigen oder körperlichen Schädigung des noch ungeborenen Kindes während der gesamten Schwangerschaft gestattet ist. Nicht zuletzt stellt sich aber auch aus verfassungsrechtlicher Sicht die Frage, ob die PID nicht die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen fördert, da auf diese Weise Tendenzen zu einem „Mensch nach

Maß“ bzw zu einem sogenannten „Designer-Babies“ gefördert werden, gleichzeitig aber auch die gesellschaftliche Solidarität gegenüber Menschen mit Behinderungen untergraben wird.